

**Briefkasten.**

Jeder Anfrage muß stets die fällige Abonnementsquittung beigelegt werden. — Schriftliche Antwort kann die Redaktion nicht erteilen.

**R. S. in D.** Das Reichsgericht hat im Urteil vom 22. November 1883 (Band 11 Seite 433) ausgeführt, daß im Strafprozeß auf Grund der Strafprozeß-Ordnung den Polizeibehörden ein Recht zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen zu vernehmende Zeugen, welche die Ladung vor die Polizei nicht befolgen, nicht zusteht. In dem Urteile vom 27. April 1891 (Band 22 Seite 5 und 10) führt nun das Reichsgericht aus, daß sich diese Entscheidung nicht analog auf die Frage ausdehnen lasse, welche Rechte den Polizeibehörden in dieser Beziehung auf dem von der Strafprozeß-Ordnung nicht betroffenen Gebiete der präventiven Sicherheitspolizei zukommen. Da hier ein solcher Fall zweifellos vorliegt, so war die Polizei wohl berechtigt, gegen Sie die gedachte Strafe festzusetzen. — **E. 59.** Die Ihnen unterm 5. Juli d. R. erteilten Antworten halten wir in allen Punkten aufrecht, und wenn wir den Kontrakt trotz der erkannten Mängel für bindend erklärten, so bezogen wir diese Auslegung auf Ihren Gegner, der sich von seinen Verpflichtungen befreien wollte, und der, falls er jetzt in einen Prozeß verwickelt werden sollte, gewiß alles aufbieten wird, Ihnen Ihr Recht zu schmälern. Ob ihm dies gelingen wird, vermögen wir im voraus nicht zu sagen. Nachdem Sie uns aber jetzt Ihre Absicht einer Vermietung kundgaben, mußten wir Sie auf den Mangel im Vertrag aufmerksam machen, um Sie vor den vielleicht entstehenden Gefahren zu schützen. Nur werden Sie die Absichten Ihres nach Ihrer Meinung gefährlichen Gegners erst erkennen, wenn Sie den Prozeß wegen Zahlung der Konventionalstrafe gegen ihn anstellen. — **S. D. D.** Ihr Bruder war gesetzlich nicht verpflichtet, Sie in seinem Testamente als Erben einzusetzen. In diesem Punkte ist das von ihm errichtete Testament nicht anfechtbar, und würde ein Prozeß gänzlich aussichtslos sein. — **C. C. 400.** Sie waren zur sofortigen Entlassung des Gefangenen nach Artikel 64 des Handelsgesetzbuchs nicht berechtigt, und raten wir Ihnen, das beanpruchte Gehalt zu bezahlen, wenn Sie überzeugt sind, daß derselbe eine andere Stellung während der drei Wochen nicht angenommen hatte. Ist der Gehilfe wegen Unwohlseins am Sonnabend Abend aus dem Geschäft gegangen und am nächsten Sonntag nicht erschienen, so kann wohl gefolgert werden, daß eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht eingetreten war, nicht aber waren Sie befugt, am folgenden Tage ihn aus dem Comptoir zu weisen, weil Sie annehmen, daß die Krankheit nur vorgeschübt war, um einen Tag sich ruhen zu können. — **G. 20.** Nach § 216 und 217 Teil I Titel 12 des Allgemeinen Landrechts soll der Richter von Amts wegen die Eröffnung des Testaments vornehmen, wenn mindestens sechs Wochen seit dem notorischen Ableben des Erblassers verfloßen sind, ohne daß ein bezüglicher Antrag gestellt ist. Es können also nach Verlauf dieser Frist die gesetzlichen Erben die Eröffnung des Testaments durch ihren Widerspruch nicht aufhalten. Ein notarieller Verzicht würde mithin unstatthaft sein. — **R. 1.** Es sind uns empfohlen für Tiefbohrungen und Tiefbrunnenanlagen: der Brunnenbaumeister Andzejewski, Berlin, Gluckeburger 23, und Brunnenbaumeister Lobde, Belle-Alliancestraße 86, und für artesische Brunnen: der Brunnenbaumeister Ritterhof, Luisenplatz 10. — **R. 44.** Wir raten von Anstellung einer Klage ab, da eine Verpflichtung Ihres Schuldners, Ihnen die verausgabten Trostgelder zu erstatten, nicht vorliegt. Ob Sie überhaupt sich der Drohschen bedienen mußten, bleibt zweifelhaft, da bekanntlich nach dem Centrum auf allen Linien Pferdebahnverbindungen hergestellt sind, Sie also für einen geringen Preis das vorgeschriebene Ziel erreichen konnten. — **G. C.** Nach § 4 des geschlossenen Vertrages sind Sie berechtigt, gedachte Summe so lange zurückzubehalten, bis Ihnen das Haus vertragsmäßig übergeben ist, vorausgesetzt, daß es Ihnen gelingt, die Mängel aufzuweisen, und daß diese so wichtig sind, um Sie zu berechtigen, eine so hohe Summe dem Bauunternehmer vorzuenthalten. Kleine, leicht zu beseitigende Mängel müssen selbstredend ohne Einfluß bleiben. Der die Erfüllung des Vertrages fordernde Bauunternehmer hat nach § 271 Teil I Titel 5 des Allgemeinen Landrechts nachzuweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Gelingen gelangt habe, und da Sie demselben dies bestritten, kann nur das Gutachten von Sachverständigen entscheiden, auf welches der Richter sein Urteil zu stützen vermag.

**Litterarisches.**

\* Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von Dr. Justus Lishausen, Reichsgerichtsrat, vierte umgearbeitete Auflage. Berlin 1892. Franz Vahlen. Ergeben wurde die Rezension? ausgegeben, womit das Werk, bestehend aus Band I Seite 1 bis 44, Band II Seite 745 bis 1116, vollständig vorliegt. Aus den bisherigen Auflagen ist die Art der Bearbeitung bekannt, die Vollständigkeit im Bericht über Rechtsprechung und Litteratur, die sorgsame Anordnung und die überlegte Beurteilung im Ausdruck der eigenen Ansicht. Erstreckt ist, daß die amtliche Thätigkeit hinreichende Mühe gewährt, das Werk so zu fördern, wie es vorliegt. Noch manche neue vermehrte Auflage möge der Verfasser fertig stellen.

\* Neueste Erfindungen und Erfahrungen. Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Theodor Koller. Wien. N. Hartleben. Jahrgang 19 schließt nachhins ab, da bereits Heft 11 mit zahlreichen erläuternden Illustrationen vorliegt. Man verschaffe sich Einsicht in dieses Heft, um aus der Lichtigkeit des Inhalts Veranlassung zum Abonnement zu entnehmen.

\* Der Stein der Weisen. N. Hartlebens Verlag. Wien. Das 20. Heft dieser beliebten illustrierten Halbmonatsschrift bringt seinen Lesern in gewohnter Weise reichliche Gaben, darunter vorzügliche populär-wissenschaftliche Abhandlungen, wie: „Mikroskopische Präparation der Mineralien“, „Mikrotophogramme“ (mit einer höchst instruktiven Tafel), „Pneumatische Bohrmaschinen“, „Pneumatische Post“, „Defonatoren“, „Die Flamme“ — durchwegs illustriert und leicht verständlich abgehandelt. Unter den größeren Ar-

tikeln ragt jener über die technisch und landschaftlich so merkwürdige „Erzbergbahn“ im steirischen Hochlande hervor. Eine stattliche Anzahl von Abbildungen veranschaulicht diese herrlichste Gebirgsbahn, welche die Ostalpen aufzuweisen haben. In anderem Sinne anregend ist der Aufsatz „Einige seltene Pflanzen“ (6 Bilder). Reiches archäologisches Wissen bekundet der Besizer des umfangreichen Artikels „Theben in Ägypten“. Eine Karte der „Museumsbänke in der Nordsee“ giebt Aufschluß über die örtliche Verbreitung des Vorkommens dieser als Lasterbissen so hochgeschätzten Seebewohnerin.

\* Vortrag über eine Reise durch Norwegen von C. W. Fuhrmann. Berlin, Kaiser-Panorama. Durch des Kaisers Reisen hat sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf die nordischen landschaftlichen Schönheiten gerichtet. In den im Kaiser-Panorama ausgestellten Projektionsbildern giebt der Vortrag, der übrigens auch selbständig gelesen werden kann, die Erläuterung. Bilder und Vortrag seien empfohlen.

\* Nummer 2 des XIX. Jahrgangs der vaterländischen Wochenchrift „Der Vär“, herausgegeben von Fr. Zilleßen und N. George hat folgenden Inhalt: Fürs Vaterland. Eine Erzählung aus erster Zeit. Von Julius A. Daarhaus (Fortsetzung); Die Ausstellung von Wohnungs-Einrichtungen in Berlin. Von Robert Meise; Wägn Hermann von Lebnin. Ein märkischer Sang von M. v. Buch (Fortsetzung); Hohenzollerische Erinnerungen aus der Schweiz. Reiseberichte aus dem Jahre 1892. Von Ernst Friedel (Fortsetzung). — Kleine Mitteilungen: Kurvina Friedrich Wilhelm von Brandenburg in Gefahr (mit Abbildung). Die Belgoländer bei der Herbstparade auf dem Tempelhofer Felde (mit Abbildung). Theresina Wexner (mit Abbildung). Das Theater Unter den Linden. Das Geheimnis des Jagdschlosses Brunwald. Friedrich Wilhelm I. und sein Hoflieferant. Die Freimaurer im Munde des Volkes. — Vereinsnachrichten. — Büchertisch — Anzeigen.

**Bermischtes.**

— Ein Doppelmord in Ostrog bei Ratibor. Der frühere Gutsbesitzer Franz Wanjel aus Ostrog bei Ratibor, vor mehreren Jahren Besitzer von Swierkleu im Kreise Nybnitz, hatte wegen zu geringer Rentabilität sein Gut verkauft und als Partikulier gelebt. Allmählich in der Fülle des Nichtsthums moralisch verfallend, hatte er sein Vermögen bald durch lüderlichen Lebenswandel, und von unbeherrschbarer Prozeßsucht getrieben, vergeudet und suchte nun dasjenige seiner Frau anzugreifen. Als ihn hierbei von Gottin und Kindern energischer Widerstand entgegenge- setzt wurde, so es fast täglich zu den unergötzlichsten Familienscenen. Am Sonnabend Abend war Wanjel, der vorher sich dazu „Mut“ angetrunken, unter das Bett getreten, bemannet mit einem scharfen, großen Küchenmesser, das er eigens für seine Muthat geschliffen hatte. Als Frau Wanjel im Zimmer das Abendbrot herrichtete, kroch ihr Mann plötzlich hervor und stieß ihr mit Wucht das Messer ins Herz, so daß sie auf das Bett fiel und sofort eine Leiche war. Als jetzt der 19jährige, ebenfalls im Zimmer anwesende Sohn der Mutter zur Hilfe eilen wollte, schloß er ihm mit demselben Messer den Leib auf, so daß der junge Mann nach einigen Stunden verschied. Durch das Geschrei wurden die Hausbewohner herbeigeführt, in der ersten Verwirrung gelang es dem Mörder zu entkommen, doch wurde er später in einer Scheune in Ostrog, wo er sich verborgen hielt, ergriffen.

— Verurteilung. Wie aus Hamburg, 11. Oktober, gemeldet wird, sind der Arbeiter Mann und die Arbeiterin Klumenlein in Wandsbeck, welche durch aus Hamburger Cholerakämpfern eingeschmuggelte Nester den Tod von drei Menschen herbeiführten, zu 2½ Jahren und 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

— Ein Mißverständnis. Vom deutschen Hisingerklub in Friedrichshafen am Bodensee erzählt man nachträglich den „Münd. Neuesten Nachrichten“ das folgende, dort vorgekommene bodenlose Mißverständnis: Eine württembergische Prinzessin ließ sich diejenigen Regierungsräte und Oberamt-männer besonders vorstellen, welche auf dem Gebiete der fünfjährigen Hisingerklub hervorgethan haben. Nachdem die hohe Frau mit einem Oberamtmanne, den sie persönlich längst kannte, auch über dessen Familien-Angehörige sich unterhalten hatte, wurde ihr vom Hofmarschall ein weiterer Oberamtmanne vorgestellt. Diesen fragte die Prinzessin: „Sind Sie auch verheiratet?“ „Leider! Königlich hohe Hei, sogar sehr!“ war die laute Antwort. Mit affektvoll wahrnehmbarer Entrüstung wandte die Prinzessin sich ab. Hinterher erfolgte Aufklärung dahin, daß der Oberamtmanne schwerhörig war. Er hatte verstanden: „Sind Sie (Ihr Bezirk) auch verheiratet?“ und darauf die richtige Antwort gegeben: „Leider! sogar sehr!“

— Der englische Major C. Edwards, der bei den jüngsten Wahlen durchgefallen Kandidat für Dover, scheint nicht nur für das Parlament, sondern auch für das Irrenhaus kandidieren zu wollen. Bei einer im Stadthause von Dover abgehaltenen Versammlung des Kirchenkongresses sollte der Bischof von Manchester einen Vortrag über Theosophie halten. Nach dem einleitenden Gebet überraschte Major Edwards die fromme Versammlung, indem er aufstand und aus voller Kehle den immer noch ganz England unsicher machenden Gassenhauer „Ta-ra-ra-bum-di-äü!“ anstimmte. Alle Versuche, seinem ungebührlichen Vergnügen Einhalt zu thun, blieben erfolglos, und so mußte er endlich, wie der Bericht sagt, „forcibly ejected“ hinausgeworfen werden.

— Ein neues Verbrechen hat der Londoner Polizei-Inspektor Shannon entdeckt. Dieser strebsame Beamte hat nämlich die großartige Idee gehabt, Personen, die während einer Theatervorstellung einschlafen, in Polizeistraf nehmen zu wollen. Als er jüngst in Begleitung eines Polizei-Agenten das Alhambra-Theater besuchte, um einen Inspek-tions-Rundgang zu machen, bemerkte er auf der Galerie drei Männer, die, ohne sich um die Vorgänge auf der Bühne zu kümmern, den Schlaf der Gerechten schliefen. Für den amts-sitzigen Polizei-Inspektor stand es sofort fest, daß sie be-

trunken sein mußten; er erklärte sie deshalb für verhaftet und führte sie am nächsten Morgen dem Polizeigerichte vor, der sie natürlich sofort entließ. Die Künstler der Alhambra müssen sich durch die hohe Meinung, die der Inspektor Shannon von ihnen hegt, sehr geschmeichelt fühlen. Aber es soll doch eine Menge Leute geben, die nach einem guten Dinner es lieben, in einer Loge ihr Schläfchen zu halten. Sollen die auch festgenommen werden oder nur die auf der Galerie? Und wenn man gar erst in der Kirche während der Predigt einschläft, wie es die meisten Engländer beim Sonntag-Nachmittags-Gottesdienst thun, zu welchen furchtbaren Strafen wird man dann verurteilt?

— Alexander Dumas hat der soeben erschienenen neuen Auflage seiner drei letzten Dramen interessante Stoffen als „Notes“ beigelegt, die vom Mai d. J. datieren. An-läßlich der zu jener Zeit erfolgten Veräußerung der seltenen Bildergalerie Dumas' kurtierten über den Akademiker und dessen Familienverhältnisse verschiedene Gerüchte, denen Dumas, der gänzlich zurückgezogen zu Marly le Roi nächst Versailles wohnt, beharrliches Schweigen entgegengesetzt hat. Allein die Erbitterung ob dieser von der Presse verbreiteten Gerüchte spiegelt sich in den „Nachworten“ des Dramatikers lebhaft wieder. Dumas erinnert, von anonymen Briefen und verleumderischen Ausstreunungen sprechend, an das Wort Menans, der einmal erklärte, er habe zum Grundgesetz ge-wählt, niemals auf Zeitungsangriffe zu antworten, und wenn dieselben noch so enorm seien. „Ich habe nicht da-gegen reklamiert — so sagte Menan — als man schrieb, ich hätte von M. de Rothschild eine Million für das „Leben Jesu“ erhalten, und ich erkläre im vorhinein, daß ich auch dann nicht reklamieren werde, wenn man das Facsimile der Quittung über jene Million abdrucken wird.“ Des weiteren entwirft der pessimistische Dumas ein düsteres Bild der mo-ralischen Decadenz unserer Zeit. „Es weht ein Zug von Ost durch die Gegenwart“ — sagt er. „Nebenall, bei In-dividuen wie bei Völkern nichts als Erbitterung, Verleum-dung, Feindseligkeit, Drohungen, Schmähungen. In allen Grenzen blicken sich Manonen an, in allen Taschen stecken Revolver. Erst von 15 Jahren angefangen, gehört man nicht zu jenen, die gehalten sind, einander auswärts zu töten, und es giebt kein Alter, in welchem man nicht einen trägen, neidischen Landsmann zu fürchten hat, der, um nicht zu arbeiten, bereit ist, eine Stadt in die Luft zu sprengen. . . Man haßt sich aber auch unter Menschen desselben Stammes, Väter, Kinder, Brüder, Vetter, besonders Väter. Die Ehe geht in Stücke, die Familie löst sich auf, die Mütterlichkeit verliert. Der Mann affektiert eine solche Verachtung für das Weib, das Weib affektiert einen solchen Abscheu vor dem Manne, daß, wenn das so fortgeht, in zehn Jahren nicht nur die Ehe, sondern auch die Liebe nicht mehr existieren wird, und daß es nur ein Geschlecht geben wird. Die Ehegatten werden sich erbötig machen, mit dem Erlöse thörichter Aus-schweifungen nicht Theil zu haben, sondern Lesbos wiederaufzuwachen und die Dichter der Zukunft werden als die letzte ideale und achtungswürdige Form der einstigen Liebe den Ehebruch glorifizieren.“

— Die bekannte Warschauer Skandalaffäre, bei welcher der Divisionsgeneral Miesenkamp von seinem Vorgesetzten, dem Corpskommandanten Swijnunow, miß-handelt wurde, hat dadurch ihren Abschluß gefunden, daß ersterer vom Jaren in eine höhere Stellung des Petersburger Militärbezirks berufen worden ist, während Swijnunow den Abschied erhalten hat.

— Eine Verettenschwörung von Bürger-meister und Rat von Belgrad, die in einem miß-günstigen Sprengungsversuch einer Bürgerversammlung durch „verleumdete“ Gemeindevorsteher auslief, war die Folge eines Abberufenstreiches der Stadtbehörden. Es ist wohl kaum dazuzusetzen, daß eine solche Stadt deshalb niedergeworfen werden soll, damit die Bewohner der Stadt dichter beisammen wohnen. Der Belgrader radikale Gemeinderat be-schloß die Durchführung eines solchen Werkes, weil die Stadt Belgrad zu große räumliche Ausdehnung erlangt haben und Beleuchtung und Pflasterung zuviel koste. In den letzten zehn Jahren waren zwei neue Vorstädte ent-standen: Englesowac und Nowoselo — letztere zum Theil von kleinen Handwerkern und Arbeitern erbaut, die aus ihren Sparnissen größtentheils nette kleine Häuschen sich geschaffen. Den Baugrund kauften diese Leute sich gegen Monatszahlung von mehreren Grundbesitzern. Nun haben die Grundbesitzer mit dem Gemeinderat beschlossen, einen Streich gegen die Hausbesitzer der Vorstadt Nowoselo zu führen. Der Ge-meinderat von Belgrad fand, daß die Stadt zu ausgebreitet sei — es verurtheile zu viel Kosten, die neuen Stadtteile mit Licht, Wasser und Pflaster zu versehen, und außerdem sei die Ueberwachungs- und Erhebung der Verzehrungssteuer durch die große Umfangsklinie der Stadt erschwert. Die Be-wässerung soll dichter zusammengedrängt werden, und des-halb soll die Vorstadt Nowoselo niedergeworfen werden. Die dort wohnenden Leute sollen mehr in das Innere der Stadt ziehen, wo es noch unbebaute Stellen gebe, die der Gemeinde gehören. Die Besitzer der Häuser von Nowoselo sollen ent-sprechend entschädigt werden, dafür aber alle Steuerzahler der Stadt mit einem Steuerzuschlag von 28 Prozent be-lastet werden. Gegen einen solchen merkwürdigen Plan er-hebt sich eine starke Opposition. Die Eigentümer der hübschen Häuschen von Nowoselo wissen, daß der Gemein-de-rat ihnen nur eine geringe Entschädigung für die niederge-zetzten Wohnungen geben würde, das Geld aber zum großen Teil in die Taschen der früheren Grundbesitzer fließen würde, welche noch Forderungen aus dem Verkauf der Baustellen haben. Die Mieter im Innern der Stadt würden sehr bedeutend steigen, die Gesundheitsverhältnisse durch das dichtere Zusammenwohnen verschlechtert und die Leute, welche heute ein bescheidenes aber eigenes Heim haben, bestlose Mieter. Um gegen einen solchen Vorgang zu pro-testieren, versammelten sich zahlreiche Bürger von Belgrad. Dem Bürgermeister und den Gemeinderäten war hange vor einem Mißtrauensbeschluß, und so wurden Beamte und Diener der Gemeindeverwaltung entsetzt, um die Bürger-versammlung, nötigenfalls durch Skandal, zu sprengen. Dieses versuchten auch die Leute des Gemeinderates, wurden aber dabei geprügelt und schließlich von den Gendarmen verhaftet und vor Gericht gestellt.